

Die Untersuchung der Sonette zeigt mit genügender Klarheit, daß bei Pico tatsächlich eine Periode der völligen Ausschöpfung des Lebens mit all seinen Freuden vorhanden gewesen ist; hier wird das Zeugnis der „Vita“ bestätigt. Die Sonette deuten aber auch den Weg, auf dem Pico in ganz natürlicher Weise, einem inneren Drang folgend, auf Grund tiefer seelischer Erschütterungen zu Gott gelangte und zur Verneinung der früheren, wie er sich jetzt ausdrückt, Fehler und Sünden. Man kann deshalb nicht, wie es G. Francesco tut, über einen plötzlichen Umschwung sprechen, der sich unter dem Eindruck eines äußerlichen Ereignisses, dem Mißgeschick mit den 900 Thesen, vollzogen haben sollte. Picos geistige Wandlung vollzog sich vielmehr auf Grund großer seelischer Erlebnisse, die Picos Einstellung zum Leben völlig änderten. Das ist allerdings die große Berichtigung an der „Vita“ des G. Francesco, zu der, wie es scheint, uns die Analyse der Sonette nötigt.

Die Sonette enthalten nicht nur ein reichhaltiges Material zur Entscheidung des soeben untersuchten Problems, sie rollen eine Menge anderer Fragen auf, die hier unbeantwortet bleiben müssen. Es wäre unter anderem interessant, die einzelnen Sonette in Beziehung zu bestimmten Ereignissen in Picos Leben zu setzen, da die Veränderungen in seiner Weltanschauung sich parallel den Eindrücken vollziehen mußten, von denen Pico betroffen wurde. Das sind Fragen, die zukünftige Biographen Picos entscheiden müssen.

Die Übersetzung der Bulle „Exsurge“

Von Paul Kalkoff, Breslau

Die umsichtige und energische Fürsorge, mit der Friedrich der Weise die Sache Luthers vertreten hat, geht auch aus der Tatsache hervor, daß er sich angesichts des Erscheinens der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 und des ihm selbst durch das päpstliche Ultimatum vom 20. Mai angekündigten Kampfes an die Öffentlichkeit zu wenden entschloß. Wie er Luther alsbald veranlaßt hatte, in seinem knappen Manifest, der „Oblatio sive protestatio“, und in dessen deutscher Fassung, dem „Erbiten“, die Forderung eines gelehrten Schiedsgerichts vor aller Welt zu erheben, und dieses

Blatt dann in Köln öffentlich anschlagen ließ¹, so ließ er die Bulle „Exsurge, Domine“ durch Spalatin ins Deutsche übersetzen, sobald er nach seiner am 25. September erfolgten Ankunft in Köln² des am Rhein schon verbreiteten römischen Originaldrucks habhaft werden konnte. Als nun Dr. Eck als Exekutor der Bulle für das östliche Deutschland die „Keckheit“ gehabt hatte, diese dem Kurprinzen Johann Friedrich zu „überantworten“ und dieser die tatkräftige Unterstützung seines Oheims für Luther angerufen hatte, wurde ihm durch den Hofkaplan Veit Warbeck, den erprobten diplomatischen Vertrauten des Kurfürsten, mitgeteilt (22. Oktober), man würde ihm gern „die deutsche Bulle“ geschickt haben; doch könne Spalatin die Drucker in Köln nicht dazu bestimmen³. Denn einige fürchteten, Luther könnte ihnen den Druck verübeln; die Gelehrten aber wollten sie nicht verdeutscht unter das Volk bringen, weil sie fürchteten, der gemeine Mann werde im Unmut über die Behandlung der Sache durch den Papst zu weit gehen. Und in der Tat wagte dann Aleander nicht, die Schriften Luthers in Köln feierlich und öffentlich wie in Löwen und in Lüttich zu verbrennen, weil er die antiklerikale Haltung des Rates und der Bürgerschaft fürchtete⁴. Doch muß schon in den nächsten Tagen der angesehenste Drucker Peter Quentel die Herausgabe besorgt haben, da Aleander, der am 28. Oktober von Aachen aus in Köln eintraf, dies wohl verhindert haben würde. Der mit dem schön geschnittenen Wappen des Mediceerpapstes geschmückte Druck⁵ wurde dann bei Spalatin's Rückkehr nach Wittenberg sofort in etwas dürftigerer Ausstattung und minder sorgfältigem Satz wiederholt⁶, da die Kölner Ausgabe offenbar dort schon aufgebraucht worden war. Der Kurfürst hatte die Übersetzung zunächst zu seiner eigenen gewissenhaften Kenntnisnahme herstellen lassen, wie er, obwohl

Köln

1) Vgl. ZKG. XXV, 1904, S. 509; N. F. VI, 1924, S. 190.

2) Wo er dem Kurfürstentage beiwohnte. Über das Itinerar s. a. a. O. XXV, S. 517 Anm. 3 und K. Gillert, Briefwechsel des C. Mutianus, 1890, S. 270.

3) ZKG. XXV, S. 526 f.

4) Vgl. über die „vorsichtige“ Bücherverbrennung vom 12. November (erst nach der am 7. Nov. erfolgten Abreise Friedrichs) Kalkoff, Aleander gegen Luther, 1908, S. 41 ff. Der vorsichtige Berater des Kurfürsten war Erasmus.

5) Vorhanden in Berlin, Halle und in der Ratsschulbibliothek von Zwickau (vgl. Beiträge zur Sächs. Kirchengesch. IV (1888), S. 164 Anm.

6) Vgl. die Beschreibung der beiden Drucke ZKG. N. F. II, S. 6 f.

des Lateinischen leidlich kundig, bei allen wichtigen Aktenstücken zu tun pflegte¹. Zweifellos aber hatte er die Übersetzung auch in reichsständischen Kreisen anzubringen beabsichtigt.

Da die Übersetzung die Form darstellt, in der das päpstliche Urteil über Luthers Lehre dem deutschen Bürgertum am Rhein und im Osten Deutschlands bekannt wurde, so dürfte ihre Wiedergabe geeignet sein, das Bild der mit ihrer Veröffentlichung und Vollziehung zusammenhängenden Vorgänge² zu vervollständigen³.

Die verteutsth Bulle under | dem namen des Bapst Leo des | zehenden wider doctor Martinus Luther ausgangen.

[Bl. aj^a] Leo bischof, ein diner aller diner gottes. Zu ewigem ge-
dechnus der sachen.

O here, stee auf, erhebe dich und richt dein sach, sei eingedenk deiner smehung, die von den unweisen den ganzen tag ergeen! Neige dein oren zu unserer bitt, wan es sein fuchs aufgestanden, die sich unterwinden, dein weinberg zu verwusten, des keltern du allein geprest hast, und als du zu dem vater zu himel hast wellen faren, des selben weinbergs sorg, regirung und verwaltung dem Petro als deinem haubt und deinem vicarien ader stathalter und seinen nachkommern⁴, gleich und in massen als der sighaftigen, himlischen, triumphirenden kirchen⁵, befolen; denselben weinberg unterwindt sich zu verderben ein wild hauend swein aus dem wald und ein sunderlich wild thier inen zu verzern.

Stee auf, Petre, und deiner vorberurten hirt- und obersorg nach, wie gemelt, dir von gott befoln, bedenk mit fleis dis sach der heiligen römischen kirchen, der mutter aller kirchen und der meisterin des glaubens, welche du durch gottis gebot mit deinem blut beheiligt hast, wider welche, wie du geruet hast zu vorinderen⁶, lügenhaftige lerer aufsteen, aufbringende zunft ader secten des verluses⁷, die inen einfuren ein behendes verderbnis, deren zungen ein feur ist, ein unruiches ubel fuller totliches giftes, die einen bitterm zornigen willen und gezenk in iren herzen haben, berumen sich und seint lügenhaftig wider die warheit.

1) So auch bei den letzten Zuschriften aus Rom und den Entwürfen seiner Antwortschreiben; a. a. O. XXV, S. 591. 594. 596.

2) Vgl. a. a. O. XXXV, S. 166 ff., XXXVII, S. 89 ff.; N. F. II, S. 1 ff. 134 ff.

3) Der Kölner Druck ist nicht frei von kleinen Fehlern, ist aber bei der deutlichen Handschrift Spalatins durch den Setzer wenig beeinflusst worden, auf dessen niederfränkische Heimat nur die Formen „sei“ (für „sie“); „soe, doemit-gestraeft, jaer, raet, waerheit, weiniger, dreu“ hindeuten.

4) Im Druck: „seiner nachkommer“ . . .

5) „instar triumphantis ecclesiae“, . . .

6) „praemonere“ (verhindern).

7) „perditionis“ . . .

Stee auch auf du, wir bitten dich, Paule, welcher du berurte kirchen mit deiner ler und gleicher marter erleucht hast, wan itzt steet auf ein neuer Porphirius, der, eben als derselb in vorzeiten die heiligen aposteln oder zwolfboten unbillich angefochten hat, alsoe er die heiligen bepste, unser vorfordern, wider dein ler sei nicht mit bitten, sondern mit schelden zu peissen, reissen, und weil er an seiner sachen verzaget, sich nit schemet¹, zu scheltworten zu treten nach gewonheit der ketzer, der (als sanct Hieronymus sagt) letzte steur und hulf ist, das, wen sie sehen, das ir sachen weren kunftig verdampt und umbgestossen werden, anheben das schlangengift mit der zungen zu vergissen, und, wen sie sich überwunden sehen, zu den scheltworten springen. Dan ob du gleich sagest, das ketzerei muste sein zu ubung der christglaubigen, dennoch müssen sie durch deine vorbitt und zuthun im anfang und, das sie nicht zunemen und aber auf das die fuchs nicht aufwachsen, ausgetilgt werden.

Entlich stee auf und erhebe sich die ganz versammlung aller heiligen und der ganzen christlichen kirchen, der waraftige auslegung der heiligen schrift hindangesetzt, etliche, der gemut der vater der lugen verblendt hat, nach alder gewonheit der ketzer bei inen [Bl. aija] selbst weise, dieselben schrift anders, den der heilig geist erfordert, allein nach eignem sinn, von wegen des eergeiz und gemeinen lobs und rums nach gezeugnus Sant Pauls [ercleren²], ja zwingen, biegen und felschen, alsoe das itzo Sant Hieronymus meinung nach nicht das evangelium Christi, sondern des menschen und das noch boeser des teufels ist.

Stee auf, sag ich, die ganz benant heilig kirch gotes, und thu zusampt der alderseligsten berurten zwolfboten vorbit bei dem almechtigen got, uf das er gerue, nach ableinung und reinigung der irrthumb seiner schaf und nach vertreibung aller ketzereien aus der gegenheiten³ der Christglaubigen, den frid und enigkheit seiner kirchen zu underhalten.

Wan uns hat, das wir vor angst des gemuts und schmerzen kaumet aussagen mögen, durch anzeigung glaubwürdiger und bericht gemeines geruchts angelangt, ja warlich wir haben leider mit unsern augen gesehen und gelesen vil und manchfeltige irrthumb, etliche berait durch concilien und ansatzung⁴ unserer vorfordern verdampt und der Krichen⁵ und Behem ketzerei clerlich in sich begreifende, aber andere etliche gegensichtlich⁶ intweder ketzerisch ader falsch ader ergerlich ader die christliche oren verletzende ader die einfeldige gemut verfuende, von den falschen ererbiatern⁷ des glaubens, die, durch die hochfertige sorgfeltigkeit die

1) Die Konstruktion ist: „non obsecrando, sed increpando mordere . . . non veretur“ . . .

2) „teste apostolo, interpretantur, imo vero torquent et adulterant“ . . . Es ist also durch Druckfehler die Wiedergabe des „interpretantur“ etwa mit „erklaren“ ausgefallen.

3) „a fidelium finibus“ . . . (Gegend).

4) „constitutiones“ . . .

5) Im Druck: „kirchen“ . . .

6) „respective“ . . .

7) „cultoribus“.

ere der welt begerend, wider die lere des aposteln sant Pauls wellen¹ weiser sein, dan sich geburt, der swatzhaftigkeit (als sant Hieronymus sagt) on die gewalt der schrift nicht stat und glauben hett, sie wurden dan geacht, die verkerten ler auch mit gotlichen gezeugnissen, wie wol ubel ausgeleget, [zu] becreftigen², vor deren augen die forgt gottis abgeschiden ist, durch eingebung des feinds des menschlichen geschlechts neulich erweckt und unlanck hievor bei etlichen leichtfertigen in der hochrumlichen teuschen nation gelernt und ausgebreit³.

Welchs uns soevil leider ist, doselbs bescheen sein, das dieselben nation wir und unser vorfordern alweg in geweid⁴ der lieb getragen haben. Dan nach der verwendung⁵ des kaisertumbs von den Krichen durch die romisch kirchen an dieselben Teutschen haben dieselben unsere vorfordern und wir der romischen kirchen vogte und beschutzer allezeit aus jenen genomen, welche Teutschen, warlich brudere der christlichen wareheit⁶, offenbar ist allezeit die allerernhaftigste hanthaber der ketzereien gewest sein. Des gezeuge seint die lobliche gesetz der teutschen kaiser⁷ vur die freiheit der kirchen und die ketzer aus allen teutschen landen zu jagen und vertreiben bei den allerswersten penen, auch bei verlust der landen und herschaften, wider ir beherberger, aufhalter oder die sei nicht vertreiben, in vorzeiten an tagk gegeben und von unsern vorfordern bestetigt, welche soe sei heutigs [Bl. aij^b] tags gehalten wurden, weren wier und sei ungezweifelt diser beswerung enthoben.

Des gezeug ist die verdampt und gestraeft untreu der Hussiten, Wicleffiten und des Hieronymus von Prage im concilium zu Costenz. Des gezeugen ist das so oft vergossen blut der Teutschen wider die Behem. Des gezeug ist der berurten irtumb ader aber viler aus inen durch die universitet zu Coln und Loven, als des gotlichen ackers allergutigste und gotforchtigste ererbieterin⁸, nit weniger kunstreiche, dan waraftige und heilige verlegung, verwerfung und verdammung. Wir kunte auch sust mancherlei anzeigen, die wir, doemit wir nicht geschatz[t] wurden, ein historien und geschicht zu erzelen, zu underlassen und ubergeen uns furgenommen haben.

1) Im Druck: „welcher“ . . . 2) „nisi viderentur . . . roborare“ . . .

3) Attribute zu dem obenstehenden „irrthumb“ („errores . . . noviter . . . seminatos“).

4) „in visceribus“ . . . (Eingeweide). 5) „post translatum“ . . .

6) Das Wortspiel „Germanos, catholicae veritatis vere germanos“ . . . ließ sich nicht wiedergeben.

7) Gemeint sind die Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. von 1220 und 1232, durch welche die von den Päpsten Innocenz III. und Gregor IX. für die Ketzer festgesetzten Strafen des Güterverlustes und der Landesverweisung, schließlich auch des Todes auf dem Scheiterhaufen reichsgesetzlich festgelegt wurden. Vgl. Kalkoff, Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 78 ff.

8) „cultrices“, scil. „universitates“ . . .

Demnoch aus sorgfeldickeit des hirtenampts, so wir tragen, uns durch gotliche gnad befoln, mugen wir das totlich gift gedachter irthumb lenger on vercleinerunge¹ des heiligen christlichen glaubens in kein wegen erleiden und verhelen. Des haben wir etliche derselben irthumb in dise bulle furgenomen zu verleiben, deren vermugen folget und der massen ist:

i. (| Das ist ein ketzerische meinung, aber eine geubte und gemeine, die sacrament des neuen testaments geben denen² die rechtfertig machend gnad, die nicht verhinderniss daran thun.

ij. (| Verlaugnen, das in dem kind nach der tauf die sund bleibe, ist sant Paul und den herren Christum gleich untertreten.

ijj. (| Die erbsund, wie gleich kein wurdlich sund folget, verhindert die seel von dem leib sich abscheidend vom eingange des himels.

iiij. (| Die unvollkommen liebe des menschen, der sterben wil, tregt von notwegen mit ir ein grosse forcht, die von allein³ gnugsam ist, zu machen die pein des fegfeuers, und verhindert den eingang des reichs der himelen.

v. (| Das dreu teil der buss seint, die reu, beich[t] und genugtuung, ist in der heiligen schrift nicht gegrundet noch in den heiligen christlichen lerern⁴.

vi. (| Die reu, so zuwegen gebracht wird durch die erfahrung und den hass der sunde, domit einer bedenket sein jaer in der bittricheit seiner selen mit betrachtung und bewegung der swere der sunden, der manchfelticheit der unreinicheit, des verlusts⁵ der ewigen selicheit und erlangung der ewigen verdammus, dise reu machet meher ein gleisner, ja ein sunder.

vij. (| Das ist das warheftigst sprichwort und furtrefflicher den aller lerer ler von der reu, das nimmer thun ist die hochst bus, die beste bus und ein neues leben.

vijj. (| Du solt dich in kein weg unterwinden, die tegliche sunde zu beichten, ja auch nit alle totliche sunden, dan es ist unmuglich, [Bl. aijj^a] das du alle totdsunde erkennest, derhalben sie im anfang der christlichen kirchen allein die offentlich totdsunden beichten.

ix. (| Wen wir wellen alle sunde rein beichten, so thun wir nichts anders, dan das wir der barmherzigkeit gottes nichts wellen lassen zu vergeben.

x. (| Die sund seint niemants vergeben, er glaub dan, wen in der priester enbindt, sie sein im vergeben; ja, die sunde bliebe⁶, wen er es nit davur hielt, sie wer im vergeben, dan die vergebung der sund und gab der gnaden ist nit gnugsam, sunder man muss auch glauben, das die sund vergeben sei.

xi. (| Du solt dich in keine weg vertrösten, das du von wegen deiner reu entbunden seist, sonder von wegen des wortes Christi: alles, das du

1) So zu lesen statt: „vercleinerunge“ („sine chr. religionis nota“ . . .).

2) Im Druck: „denn“ . . . 3) Im Druck: „an allem“ („se solo“).

4) So statt: „lernen“. 5) Im Druck: „der verlust“ . . .

6) Im Druck: „bleibe“ . . .

wirdest auflösen etc. Alhie mustu glauben, soe du des priesters absolvieren erlangest, und glaub festiglich, du seist absolviert und entbunden, so wirstu warhaftiglich absolviert sein, es sei umb die reu, wie es wolle.

xij. (| So, welchs doch unmöglich ist, ein beichtend mensch nicht reu het und¹ ein priester einen nicht mit ernst, sunder im schimpf absolvirt, wen er allein glaub sich absolvirt sein, so ist er warhaftig absolvirt.

xijj. (| Im sacrament der buss und vergebung der schult thut der bapst und bischof nichts mer dan der weinigt priester, ja wo nicht ein priester ist, ebensowol ein itlich christlich mensch, wen er gleich ein weib oder kind were.

xiiij. (| Niemand sol dem priester antworten, das er bereit sei², so sol es der priester auch nit fragen.

xv. (| Es ist ein grosser irthumb dern, die zu dem sacrament des hochwirdigen warn lichnams alsoe gehen, sich auf das verlassen, das sei gebeicht haben, das sei sich keiner totsund schuldich wissen, das sei ir gebet zuvor gebet haben und sich bevor beraidt; dieselbigen essen und trinken es alle inen zu verdammis. Sonder wen sie glauben und des vertrauens seint, sie wollen dadurch die gnade gottes erlangen, derselbig glaub machet sie allein rein und wirdich.

xvi. (| Mich bedeuht gut sein, das die christlich kirch in einem gemeinen concilien beschloss und aufsetzt, den leien das hochwirdich sacrament unter beder gestalt zu geben. Es seint auch die Behem, die unter beider gestalt das sacrament nemen, nicht ketzer, sonder schismatici oder sondermeinends.

xvij. (| Die schetze der kirchen, davan der bapst den ablass gibt, seint nit die verdienst Christi und der heiligen.

xvijj. (| Ablass ist ein gutiger betrug der Christglaubigen und underlassung ader erlassung guter werk und ist von der zal der ding, die man mag gebrauchen, und nicht der nutzarn.

[Bl. aiiij^b] xix. (| Der ablass dient denen, die in warhaftiglich erlangen, nicht zu der erlassung der pein vur die wirkliche sund von gott verfallen.

xx. (| Die werden verfurt, die doe glauben, das der ablass heilbar und zu frucht des geist nutz und dinstlich sei.

xxi. (| Der ablass ist allein von nöten zu den offenbaren grossen todtsunden und wirt eigentlich allein den hartmudigen und ungeduldigen verlihen.

xxij. (| Der ablass ist sechs geschlechten der menschen wider von nöten noch nutz, als nemlich den toten, den, die itz sterben werden, den kranken, den, die aus redlichen ursachen verhindert seint, den, die grasse heublaster, aber nit öffentlich, geubt haben, den, die doe nit laster betriben, und den, die bessere werk thun.

1) Im Lateinischen: „aut“ . . .

2) „se esse contritum“ . . ., also „bereut“, zerknirscht.

xxij. (| Der ban ist allein ein eusslich¹ peen und straf und beraubt den menschen nicht der gemeinen geistlichen gebet der kirchen.

xxiiij. (| Man sol die christen lernen, den ban meher zu lieben, den zu forchten.

xxv. (| Der bapst, ein nachkommer sant Peters, ist nicht ein stathalter uber alle kirchen der ganzen welt, von dem heren Christo in sant Peters verordent.

xxvi. (| Das wort des heren Christi zu sant Peter: alles, das du wirst auflösen etc., wird allein erstreckt zu dem, das von sant Peter ist bescheiden worden².

xxvij. (| Das ist gewiss, dass es in der gewalt der kirchen ader des bapst nit gar steet, artikel des glaubens zu machen, ja auch nit gesetz ader rechten der sitten oder guten werken.

xxviiij. (| Wen der bapst³ also oder also meint und demnach nit irret, dennoch ist es noch nit sunde oder ketzerei, anderer meinung sein, bevor in einem ding, das nit von noten ist zu der selickheit, bis durch ein gemein concilium eins verworfen und das ander bestetigt wird.

xxix. (| Uns ist der weg gemacht, den gewalt der concilien auszu-legen und frei wider ir handlung zu reden und ir satzung zu urteilen und trotzlich zu bekennen alles, was uns fur warhaftig ansicht, es werd von den concilien verworfen ader aber bestetigt.

xxx. (| Etlich artikel Johansen Huss im concilien zu Costenz verdampt, seint die allerchristlichsten, warhaftigsten und evangelisch, die auch die ganz gemein Christenheit nit mucht verdammen.

xxxi. (| Der gerecht sundigt in einem itlichen guten werk.

xxxij. (| Ein gut werk aufs best bescheen ist ein tegliche⁴ sund.

xxxiiij. (| Die ketzer zu vobrennen, ist wider den willen des heiligen geists.

[Bl. aiiij^a] xxxiiij. (| Mit den Turken kriegten und streiten ist got widerfechten, der unser sund durch sie besucht.

xxxv. (| Niemants weiss gewisslich, das er nit totlich sundige von wegen des allerhemelichsten lasters der hoffart.

xxxvi. (| Der frei wil nach der sund ist ein dink allein mit dem namen und titel, und wen er thut, was in im ist, so sundigt er totlich.

xxxvij. (| Das fegfeuer kan aus der waraftigen⁵ heiligen schrift nicht beweist werden.

xxxviiij. (| Die selen im fegfeuer seint nicht sicher und gewiss irer selickheit zavor alle; es ist auch nit durch einig vernunftig bedenken, ur-

1) Vgl. unter Art. 38: „ausshalb“. 2) „ad ligata ab ipso P.“.

3) Ausgelassen ist: „cum magna parte ecclesiae“ . . .

4) Der übliche Ausdruck für „peccatum veniale“, das gelegentlich auch mit „ablässig, verzichtlich“ wiedergegeben wird. Lexer, Mhd. Handwörterbuch II, S. 1391. Diefenbach, Glossarium latino-germanicum, Sp. 418^b. 610^e.

5) „quae sit in Canone“ . . .

sachen ader schriften beweist, das sie ausshalb des stands des verdiensts ader der lieb seint¹.

xxxix. (| Die selen im fegfeur sundigen an unterlass, so lang sie rue suchen und sich vor den peinen entsetzen.

xl. (| Die selen, durch hulf der lebendigen gelöset, werden weniger geseligt, den wen sie durch sich selbst genug gethun hetten.

xli. (| Die geistliche prelaten und weltliche fursten teten nicht ubel, wen sie alle bettelseck abteten.

Welche irthumb gegensichtlich wie giftig², wie ergerlich, wie verfürisch der gutigen und einfeltigen gemut und entlich, wie gar sei wider alle lieb seint und wider die ere der heiliger römischen kirchen, der mutter aller glaubigen und einer meisterin des glaubens, auch wider die seen³ der christlichen zucht, das ist den gehorsam, welcher ein brun und ursprunck aller tugent ist, an welche leichtiglich ein ieder vur ein unglaubigen überwunden wirt, wie niemants vernunftigem unverborgen ist⁴.

Demnach wir in berurten als allerwichtigsten sachen, wie sich zimpt, begerend mit fleiss zu verfahren und deser pestilenz und um sich fresende krankheit, domit es nicht in dem acker des herren wie ein schedlich dornheck weiter auswachse, den weg zu vermachen, auf gehabte uber berurte irthumb und ir ieden insunderheit fleissige bewegung, bedenken, ratslag und ernsthaften erforschen und zeitlichen rat und betrachten und nach guten und manchfeltigem ermessen deser ding aller zu mermalen mit unsern würdigen brudern, der heiligen römischen kirchen cardineln und geistlichen orden priorn oder gemeinen ministern⁵ und vilen andern der heiligen schrift und beder recht lerern ader meistern, der allererfahrensten, haben wir erfunden, dieselben irthumb gegensichtlich (wie gedacht) entweder artielen nit christlich sein und dermassen nich zu lernen sein⁶, sondern wider die ler ader aufsatzung der ganzen kirchen und [Bl. aiiij^b] wider die gemeine auslegung⁷ von der heiligen christlichen kirchen angenommen, der ansehen sant Augustin so vil nachzugeben gemeint, das er gesagt hat, er wurd dem evangelio nit glaubt haben, wen nicht das ansehen der kirchen darunder kumen were. Dan aus disen irthum ader aber aus ir einem oder aus etlichen derselben⁸ erfolget offentlich, das dieselbige kirch, die durch den heiligen geist regirt wirt, irre und allzeit geirret habe, welchs ungezwifelt wider das ist, das Christus seinen jungeren in seiner himelfart (wie man in dem heiligen evangelio Matthei liset) zugesaget hat, sprechend: Ich bin bei

1) „extra statum merendi aut augendae caritatis“.

2) Für: „quam sint pestiferi, quam perniciosi“.

3) „nervum“ . . . (Sehne). 4) „nemo . . . ignorat“.

5) „ministris generalibus“ . . .

6) „catholicos nec tanquam tales esse dogmatizandos“ . . .

7) Hier ist „divinarum scripturarum“ ausgelassen; im Lat.: „catholicae ecclesiae“ . . .

8) Im Druck: „desselben“ . . .

euch bis an das end der welt, auch wider die aussatzung¹ der heiligen veter der concilien und offentliche ordenung der bepste oder geistliche recht, welchen nit gehorsam leisten, als sant Cipriaen saget, ist alzeit gewest ein zunder und ursach aller ketzerei und zudrennung der christenheit².

Derhalben wier mit derselben unser wirdigen bruder raet und bewilligung auch aller und ieder vorberurten zeitigen bedenken aus der almechtigen gottes und der heiligen zwolfpoten Petri und Pauli und unser gewalt alle und iede berurter artikel ader irtumb als (wie bemelt) gegensichtlich ketzerisch oder ergerlich oder falsch oder die die gutige oren verletzend oder die schlechten³ gemut verforend und der christlichen waerheit entgegen verdampfen, verlegen und genzlich verwerfen und fur verdampfte, verlegte und verworfene von allen beiden geschlecht christglaubigen zu halten in craft diser bullen erkennen un declarieren, verbiend in der tugend und gewalt des heiligen gehorsams und bei pene des höchsten, bereit gefelten bannes, auch gegen den geistlichen und ordenspersonen, auch bischofflicher, patriarchischer, erzbischofflicher oder anderer hoher⁴ kirchen, auch der closter, prioraten und conventen und allerlei warden geistlicher lehen, weltlicher oder aller anderen geistlichen orden beraubung und untuchticheit zu denselben und andere hinfur zu erlangen;

Aber gegen den conventen, capiteln oder heuseren oder gutigen steten⁵ der geistlichen oder weltlichen, auch bettler⁶, auch der universitet und hoher schulen allerlei privilegien, gnaden und freiheiten, von dem bepstlichen stul oder seinen legaten oder aber sust in ander weg erlangt, was vermugens die seint, auch des namens und der gewalt, ein hohe schul zu haben, zu lesen und auszulegen einerlei kunst und faculteten und der unduchticheit, dieselbe ader andere hinfur zu erlangen, auch des ampts der predig und des verluss der hohen schul und aller privilegien und freiheit derselben⁷;

Aber gegen den weltlichen bei demselben ban und verlust aller lehen-guter⁸, von der römischer kirchen und in allerlei [Bl. bja] wege erlangt, auch der unduchticheit zu denselben⁹;

Auch gegen alle und ieden obenbenant bei verbietung des geweiten begrebniss und untuchticheit zu allen und ieder rechtshandlung, der verleumdung, des ungeruchts, der befedung, der acht und uberacht¹⁰ und bei den penen der ketzer und irer gunstiger, in rechten ausgetruckt, mit der tat und an weiter erleuterunge durch alle und iede obenberurte,

1) Im Druck: „ausatzung“ . . . 2) „haeresum et schismatum“ . . .

3) „simplicium“ . . . (seblichten). 4) Im Druck: „andere hohe“ . . .

5) „pia loca“ . . . 6) Der Bettelorden.

7) Im Druck: „desselben“ . . .

8) „cuiuscunq[ue] emphyteosis (Erbpacht) seu quorumcunq[ue] feudorum“ . . .

9) Weggelassen ist: „et alia in posterum obtinenda“.

10) „infamiae ac diffidationis et criminis laesae maiestatis“ . . .

so sie (das ferr sei) da wider tun wurden, darein zu fallen, davon sie aus kraft keiner gewalt, auch der articlen in beichtbrieffen, allerlei personen, mit waser worten das bescheen, verleibt¹, von niemans dan allein vom bapst ader seinen besunder gewalt haber, ausgenommen in todts noten, nit mogen absolvirt und entbunden² werden.

Allen und ieden beider geschlecht christglaubigen, leien und geistlichen und allen orden und anderen personen, was stands, grads, wesen und wesens sei seint und waser geistlichen oder weltlichen wird sie seind, auch der heiligen Roimschen kirchen cardinalen, patriarchen³, erzbischofen, bischofen, patriarchischer, erzbischoflicher, bischoflicher stift und niderer kirchen prelaten, cleriken und andern geistlichen personen, weltlichen und aller orden, auch der betler, ebten, prioren oder ministeren generalen oder sunderlichen bruderen oder befreiten oder unbefreiten geistlichen, auch den universiteten und hohen schulen und weltlichen und allerlei, auch der betler orden versamlung;

Desgleichen den kunigen, kurfarsten⁴, fursten, herzogen, margrafen, grafen, freihern, hauptleuten, geleitsluden⁵, junkern und allen amptleuten, richtern und allen offenbaren schreiberen⁶, geistlichen und weltlichen, communen, gewelden⁷, stetten, schlosseren, landen, gegenheiten⁸ oder iren burgern und einwonern, auch allen andern geistlichen ader ordenspersonen, wie gedacht, allenthalben durch die ganze welt, bevor in Teutschen landen wonend, oder aber darin kunftig, das sie die berurte irthumb oder derselben etliche oder der gleiche verkefte ler nicht sagen, bekennen, verteidigen⁹ oder aber mit ichten, offentlig oder heimlich, on suchung einigen verstands oder farb¹⁰, sweigen[d] oder ausgedruck[t], zufal geben und gunst zu erzeigen sich underwinden sollen.

Weiter, weil benante irthumb und vil andere mer in den buchlin oder schriften eines Martinus Luther verleibt seint, verdammen, verlegen und verwerfen wier genzlich genante buchlen und alle berurten Martinus schrift oder predig, sei werden befunden in lateinische[r] oder andern sprachen, in welchen genanter irthumb oder derselben einer verleibt, und willen sei vur allenthalben verdampt, verlegt und verworfen, wie bemelt, gehalten werden, gebietend in gewalt des heiligen gehorsams und bei gedachten penen, daerein mit der that zu fallen, [Bl. bj^b] allen und ieden beder geschlecht christglaubigen oben berurt, sich in keinen weg zu underwinden, solche schrift, buchlin, predig oder zetlen oder in inen verleibt artickel, capitel oder oben berurt irthumb zu lesen, sagen, pre-

1) „clausularum in confessionalibus . . . contentarum“ . . .

2) Im Druck offenbar versehentlich: „gebunden“.

3) Hier ist „Primatibus“ ausgelassen worden.

4) „imperatoris electoribus“ . . . 5) „conductoribus“ . . .

6) „notariis ecclesiasticis et secularibus“ . . .

7) „communitatibus, universitatibus, potentatibus“ . . .

8) „terris et locis“ . . . 9) Hier ist „praedicare“ ausgelassen.

10) „quovis quaesito ingenio vel colore“ . . .

digen, loben, drucken¹, an tag geben oder verteidigen, durch sich oder einen anderen oder andere, gerad oder ungerad², schweigend oder ausgedruckt, öffentlich oder heimlich, in iren oder anderen heusern, an gemeinen oder sunderlichen stetten zu halten, ja sie sollen dieselbigen zustund und nach kundigung diser bullen an allen den enden, do sei sein werden, durch die ordinarien, das ist die bischofen, und andere obenberurte fleissig gesucht, öffentlich und prechtlich³ in gegenwart der geistlicheit und der lein bei allen und iden obgenanten penen verbernen.

(Was aber den Martinum belangt, frummer got, was haben wir unterlassen, was haben wir nit gethun, was veterlicher lieb haben wir ubergangen, in von dergleichen irthumb zu widerrufen. Dan, als wir inen citiert und erfodert haben, begerend mit im ufs gutlichst zu procediren und verfahren, haben wir in geladen und durch mancherlei handelung, mit unserem legaten gehalten, und durch unse schrift erinnert, von solchen irthumb zu lassen, und aber auf sicher geleit und mit notturftiger zerung⁴ an alle forcht und scheu, so die vollkommen lieb solt austreiben, zu uns zu kummen und wie unser seligmacher und der heilig zwolfbot sant Paul nicht heimlich, sonder öffentlich und unter augen zu reden. Und so er dasselb gethun, warlich, als wir achten, wer er wider zu im selbst kumen und het seine irthumb erkennet und an dem⁵ romischen hof, den er so ser durch merer nachhengung des ubelmeinenden vergeblichen geruchts, dan sich zimbt, schildet⁶, niht so vil irthumb befunden; wir beten inen auch unterweist und gelerent ufs allerclerlichst, das die heiligen bepste, unser vorforderen, die er wider alle zucht unbillich lestert, in iren rechten ader aufsatzung, die er sich unterstet zu peissen und widerfechten⁷, nie geirret haben, den, wie der prophet saget: es gebricht in Galaad wider harz noch ein artzt.

Aber er hat allezeit ungehorsamlich verhort⁸ und berurte citation oder ladung und alles und iedes oben benant hindan gesetzt, veracht zu kummen und bis in gegenwertigen tag ungehorsam und mit verhartem gemut den ban lenger dan ein iaer erliden und, das noch erger ist, ubel zu ubel legende, wie wol van berurter citation und ladung wissen tragend, sich in die stim der frevelen appellation begeben⁹ an das kunftig concilium, wider die constitution ader ansatzung Pii des anderen und Julii des anderen¹⁰, unserer vorforderen, darin verordent wirt, das, die der-

1) Im Druck: „denken“; lat.: „imprimere“ . . .

2) „directe vel indirecte“ . . .

3) „solemniter“ . . . 4) „pecunia“ . . .

5) Im Druck: „den“ . . .

6) „vanis malevolorum rumoribus plus quam oportuit tribuendo vituperat“ . . .

7) „mordere nititur“ . . . 8) „obaudivit“ . . .

9) „in vocem . . . prorupit“ . . .

10) Mit der Konstitution Pius' II. ist die bekannte Bulle „Exsecrabilis“, d. d. Mantua, 18. Januar 1459, gemeint, durch die der frühere Sekretär des Baseler Konzils allen Ansprüchen auf die Superiorität der Konzilien ein für allemal ein

massen appelliren, sollen als die ketzer gestraft werden, [Bl. bij a] dan der hat die hulf des conciliums vergeblich angeruft, der öffentlich bekent, das er im nicht glauben gebe, alsoe das wir wider inen, als vom glauben öffentlich¹ verdecktig, ja worlich als ein ketzer on weiter citation ader verzihens zu seiner verdammung als eines ketzers und zu aller und iede oben geschribener pene und ban ernstlich verfahren mochten. Nichts desdeminder wir mit derselben unser bruder rat, des almechtigen gotes gutigkeit nachfolgend, der nicht wil den todt des sonders, sonder das er bekert werde und lebe, haben wir, aller iniurien und unrecht, bisher uns und dem bepstlichem stul erzeigt, vergessend, uns aller gutickeit zu gebrauchen beschlossen und, so vil in uns ist, darob sein, uf das er nach furglegten² weg der barmherzigkeit wider zu im kume und van berurten irthumb abweiche, uf das wir inen, als den verthunigen, zerrhaftigen son³ wider zu dem schoss der kirchen kommend, gutlich widerumb annemen.

Deswegen wir denselbigen Martinus und alle seine anhengige, halter und gunstige durch das geweid der barmherzigkeit unsers gottes und durch die besprengung des bluts unsers herren Jesu Christi, domit und durch welchs die erlösung des menschlichen geschlechts und die erbauung der heiligen mutter der kirchen gescheen ist, aus ganzen herzen erinneren, ermanen und in got bitten, sie wellen aufhoren, der kirchen frid, einickeit und warheit, umb welche der selichmacher so fleissig den vater

Ende machte, „zum Schutz der monarchischen Verfassung der Kirche“. Pastor, Gesch. der Päpste II, S. VIII. 74 ff. Während nun dieses kirchliche Gesetz allerdings von einschneidender Bedeutung gewesen ist, war es geradezu lächerlich und für die Kurie selbst beschämend, an den Mißbrauch zu erinnern, den Julius II. in einem rein weltlichen Kampfe gegen Venedig mit den geistlichen Waffen getrieben hatte. Von diesem als dem Mitgliede der Liga von Cambrai mit dem Verlust ihrer festländischen Besitzungen bedroht, hatten die Venetianer einige Grenzstädte des Kirchenstaates besetzt, worauf der Papst bei Strafe der großen Exkommunikation die sofortige Räumung verlangte. Als die Signorie diese Strafen für nichtig erklärte und die Appellation an ein künftiges Konzil vorbereitete, erneuerte der Papst am 1. Juli 1509 die von Pius II. gegen diese Maßregel festgesetzten Zensuren und verhängte die Kirchensperre über die Stadt (a. a. O. III, S. 638. 641 Anm. 6). Hutten hatte also ganz Recht, wenn er im Zusammenhang mit der hinterhaltigen Bekämpfung der Kaiser durch die Päpste „an den jüngst erschienenen hirnverbrannten Erlaß Julius' II.“ erinnerte, in dem er „alle, die gegen die Kirche die Waffen erheben würden, dem Satan überlieferte, dagegen allen, die seiner Fahne folgen würden, den Himmel und, was es etwa noch Höheres geben könnte, verheißen habe“. Bei Abfassung der Bulle gegen Luther war die Trias Romana (Böcking, Opera Hutteni IV, S. 237) noch nicht an der Kurie bekannt; man hätte auch schwerlich auf sie Rücksicht genommen.

1) „notorie“ . . .

2) Im Druck: „fruglechten“ . . . „proposita . . . via“ . . .

3) „filium illum prodigum“ . . .

gepeten hat¹, und sich von gedachten so verderblichen irthumben genzlich enthalten, so sollen sie, wen sei wirklich gehorsam leisten und ires gehorsams durch gnungsam beweisung und anzeigung [uns] versichern, bei uns die meinung der veterlichen liebe und offen brunnen der guticheit und senftmuticheit befinden.

Verbietend nichts desteweiniger demselben Martino itzo und hinfur, das er indes van allen predigen oder aber vom ampt der predig genzlich ablasse. Sust, [das]² denselben Martinum, so in die lieb der gerechticheit und tugend von der sunde nicht abzuge und die hoffnung der verzeihung nit wider zu der bussfertigkeit brechte, der schrecke der pein der zucht drunge, ersuchen und erinnern wir denselben Martinum, seine anhengige, mithpflichter³, gunstige und aufhalter in craft diser schrift, in vermugen des heiligen gehorsams und bei allen und ieden obenberurten penen, mit der tat darein zu fallen, und gebieten ernstlich, das inwendich sechzig tag, der wir zwenzich fur den ersten, xx fur den anderen und die ander xx fur den dritten endtermin, entliche tagzeit⁴, ansetzen nach der aussagung diser bulle an hirunden beschribenen ortern on mittel folgend zu zelen, derselb Martinus, sein beiphlichter, gunstige, anhengige und halter von gedachten ir- [Bl. bij^b] thumben, irer predigung, offnung, ansagung und verteidigung, auch der antaggebung der bucher oder schrift ober dieselben oder derselben eins genzlichen absteen und alle und iede bucher oder schrift, so berurte irthumb oder derselben etlich mit ichten in inen haben, verbrennen ader zu verbrennen verschaffen. Auch das derselb Martinus dermassen irthumb und meinung in alle wege widerrufe oder uns von solchem widerspruch durch ein offen rechtmessig creftig instrument, durch zweier prelaten hende versigelt, an uns inwendig andern sechzich tagen zu uberschicken oder aber durch inen selbst (so er zu uns komen wolte, das uns am gefelligsten were) mit berurtem volkommenstem geleit, das wir nu hiemit geben, verstendige, uf das kein zweifel von seinem warhaftigen gehorsam muge bleiben.

Zust, wo (das fer sei) benanter Martinus, sein beiphlichter, gunstige, anhengige und halter sich anders⁵ erzeigen oder aber berurts alles und iedes inwendig benantem termin mit dem werk nit erfullen und volziehen, nachfolgend der ler des heiligen zwolfboten Pauli, der ein ketzerischen menschen nach der ersten und anderen strafe lernt zu meiden, wir itzo alsdan und widerumb denselben Martinus, sein beiphlichter, anhengige, gunstige und halter und ir ieden als dorre weinreben, die in Christo nicht bleiben, sondern ein widerwertige ler, dem christlichen glauben entgegen oder ergerlich oder verdampft nicht zu geringer beleidigung gotlicher maiestat und der christlichen kirchen und glaubens nachteil und schanden lernend und predigend, auch die schlussel der kirchen ver-

1) Hier ist die Übersetzung von „turbare“ ausgelassen worden.

2) Hier ist die Übersetzung von „ut“ ausgefallen.

3) „complices“ . . . 4) „peremptorio termino“ . . .

5) Im Druck: „ander“ . . .; lat.: „secus egerint“ . . .

cleinerend¹ öffentliche und halsstarke ketzer aus vorberurter gewalt gewest sein und nochmals sein erkennend, dieselb als vur sulche in craft derer schrift verdamnen ader condemniren und sie vur sulche zu achten von allen beider geschlecht christglaubigen wellen und gebieten und underwerfen sie alle² und, iede allen obbemelten und allen wider solche van rechten³ aufgesetzten penen in craft diser schrift und domit verheft gewest sein und nochmals sein erkennen, erleutern und declariren.

Weiter verbieten wir auch bei allen und gedachten penen, darein mit der that zu fallen, allen christglaubigen, uf des sei sich in kein weg understeen, schrift auch berurte irthumb in sich nit begreifend, von demselben Martino mit ichten gemacht oder an tag gegeben, ader aber die er hinfur machen und an tag geben wurd, ader derselben etlich als von einem menschen, des christlichen glaubens feind und derhalben fast verdecktig, und domit sein gedechtniß genzlich aus der gesellschaft der christglaubigen ausgeteileget⁴ werd, zu lesen, auszusagen, zu predigen, zu loben, zu drucken, an tag zu geben oder zu verteitungen durch sich oder [Bl. bijja] ein anderen oder andere, gerad oder ungerad, heimlich oder öffentlich, sweigend oder ausgetruckt, oder aber in iren heusern oder anderen orteren, gemeinen oder sunderlichen steden mit ichten zu haben; ja sie sollen dieselben verbrennen, wie gemelt ist.

Auch erinnern wir alle [und] ieden obengedachte christglaubigen bei berurtem gefeltem hochsten ban, gedachte declarirte, erkente und verdasmpfte ketzer, die unseren geboten nit gehorsam leisten, nach verlaufung der berurten termins zu vermeiden und, so vil in inen ist, zu meiden verschaffen, noch mit inen oder ir einen handlung, gesellschaft oder gemeinschaft zu haben, noch inen nottruft und liferung zu reichen.

Auch zu merer schand des genanten Martinus und seiner beiphlichter, gunstigen, anhengigen und halter, also nach verlaufung des gedachten termins erklert und verdampfter ketzer, gebieten wir allen und iden christglaubigen, patriarchen, erzbischofen, bischofen, patriarchischer, erzbischoflicher, bischoflicher stift und niderer kirchen prelaten, capitelen und anderen geistlichen personen, weltlichen und aller orden, auch der betler, (bevor der versamlung, der genanter Martinus profess und ein munch ist, und in welcher er wonen und sich erhalten soll), befreien und unbefreiten, auch allen und ieden fursten allerlei geistlichen und weltlichen wird und eren, konigen, churfursten, herzogen, marggraven, graven, freiheren, hauptleuten, geleitsleuten, junckern, den⁵ gemeinden, comunen, gewelden, stetten, landen, schlossern und gegenheiten oder iren einwonren und burgeren und allen und ieden oberburten durch die ganze welt, bevor in Teutschen landen wonhaftich, gebieten⁶,

1) Im Druck: „vercleinern“ . . . ; lat.: „vilipendentes“ . . .

2) Im Druck: „allen“ . . .

3) Im Druck: „welchen“ . . . ; lat.: „a iure infictis“ . . .

4) Mhd.: „tiligen, tilgen“ . . . 5) Im Druck: „der“ . . .

6) Das „mandamus“ ist oben schon eingeschoben worden.

das sie oder ein ieder van inen bei allen und ieden penen gedachten Martinus, sein beiphlichter, anhengige, halter und gunstige personlich fahen und gefangen bis uf unser ansuchen halten und uns übersenden. Dagegen sei vur ein so gut werk von uns und dem bapstlichen stul ein wirdige belonung und vergleichung¹ erlangen sollen, ader aber das ufs wenigste sie und ein ieder von inen aus den erzbischoflichen, bischoflichen stiften und anderen kirchen, heuseren und closternen, conventen, steten, herschaften, universiteten, versamlung, communen, schlosseren, landen und orteren gegensichtiglich von allen und ieden berurten geistlichen und leien vertriben werden.

Aber alle die stete, herschaften, lande, schlosser, dorfer, grafschaften, vesten, stete und orter, wo die ligen, auch die erzbischofliche, bischofliche stift und ander kirchen, clöster, priorat, convent und geistliche heuser, waser ordens, wie berurt, die seint, dohin sich benanter Martinus oder iemands von den gedachten begeben wirt, so lang er doselbst sich heldet und drei tag nach seinem abscheit² [Bl. bij b] unterwerfen wir dem geistlichen interdikt und sweigen der gotlicher ampt³.

Und domit alle vorberurte meinung allermeinglich kund werde, gebieten wir weiter allen patriarchen, erzbischofen, bischofen, der patriarchischen, erzbischoflicher und ander bischoflicher und stift kirchen prelaten, capiteln und andern geistlichen und weltlichen personen, auch allen berurten ordenbrudern, geistlichen munchen, befreiten und unbefreiten, wo die seint und zuvor in Teutschen landen, das sie und ein ieder von inen bei berurten penen, ban und beswerung, darein mit der that zu fallen, den Martinum und alle und iede berurte, die nach ausgang des termins solchen unsern geboten, mandaten und erinnerung nicht gehorsam leisten, in iren kirchen an suntagen und andern feirtagen, wen am meisten folks zu den gotlich ampten zusammen kumen ist, erclerte und verdampte ketzer offentlig verkundigen und vorschaffen und gebieten von den andern zu vorkundigen und von allermenniglich aufs hochst zu meiden, auch allen christglaubigen zu vermeiden dergleichen bei obgedachten penen und ban, und das sie gegenwertigen brief oder aber ir transsumpt und glaublich abschrift⁴ in iren kirchen, clostern, heusern, conventen und an andern ortern zu lesen, verkundigen und anzuschlaen verschaffen.

Auch tun wir in den hochsten ban alle und iede, was stands, grads wesens, vortrefflichkeit, wird und vorzugs sie seint, die do verschaffen oder aber mit ichten machen und bestellen, des diser brief oder aber sein transsumpt oder glaublich abschrift und copeien in iren landen und herschaften nicht gelesen, angeslagen ader verkundigt werden mogen,

1) Im Druck: „wergleichung“; im Nachdruck: „wergleichung“ . . .

2) Im Druck: „senen abstheit“ . . .

3) Diese Worte als Erläuterung des Fremdwortes hinzugefügt.

4) Erläuterung zu „transsumptum“ unter Weglassung der Worte: „sub forma infra scripta factum“ . . .

durch sie oder ein andern oder andere, öffentlich oder heimlich, gerade oder ungerade, scheinend oder ausgedruckt.

Letzlich, weil es schwer wäre, diesen brief an ein ieden ort, do es von noten wäre, zu bringen, wollen wir und aus bepstlicher gewalt ercleren, das iren transsumpten und glaublichen copeien, mit eines offenbarn schreibers hant gemacht und unterschriben oder aber in der würdigen stat Rom gedruckt und mit eines geistlichen prelaten sigel bevestegt, allenthalben und an allen enden solt stat und volkommener glaub geben werden, in massen wie man dem heubtbrief stat und glauben gebe, wenn man inen zeigt und fürleget.

Und damit nicht berurter Martinus und alle ander obbenante, welche diser brief mit ichten belangt, unwissenheit dieses briefs und ihres einhalts fürwenden mögen, wollen wir, das diese briefe sollen an den thuren des munsters des fürsten der aposteln und der bepstlichen cancellei, auch der bischoflicher kirchen Brandenburg, Meissen und Mersburg angehängt und verkündigt werden, erkennend, das die verkündigung [Bl. biiij a] derselben brief, dermassen geschehen, vilberurten Martinum und alle andere und iede vorbenante, welche solche brief mit ichten belangen, dermassen verheften sollen, als wenn diser brief am tag solcher anhängung und verkündigung inen persönlich gelesen und verkündigt wäre¹, weil es der warheit nicht gemess ist, das bei inen das solt verhalten und verborgen bleiben, das so öffentlich geschieht.

Unverhindert die bepstliche gesetz² und ordnung oder aber, so den oberurten allen und ieden oder aber ir einem oder allen andern von gedachtem bepstlichem stul oder aber den, so die gewalt von im haben, unter was form auch der beichtbrief und mit allen den allersterksten articlen, auch was ursach oder was grossem bedenken es inen verlichen oder gegeben ist, das si nit mögen interdicirt, suspendirt, der gotlichen ampt beraubt, ein zeitlang verhindert³ oder verbannt werden durch bepstliche brief, die nicht vollkommene und ausgedruckte vermeldung von wort zu wort davon thun, aber nicht durch gemeine artikel⁴ dis anzeigen, derselben verleihung, inhalt, vermögen, ursachen und weise eben also, als wäre sei von wort zu wort eingeleibt worden, also das es in alleweg abgeleint werde, und wollen es mit diesem brief für ausgedruckt haben.

Darumb solt genzlich gar keinem menschen geburen, diesen brief unser verdammung, verwerfung, verlegung, decret, erkenntnis, erklärung, verbot, willens, gebots, erinnerung, bit, ersuchung, ermanung, zuordnung, verleihung und verbannung zu erbrechen oder aber⁵ darwider mit fre-

1) Im Druck: „wären“ . . .

2) Lat.: „Non obstantibus constitutionibus“ . . .

3) Lat.: „suspendi“ . . .

4) Lat.: „per clausulas generales“ . . .

5) Im Druck: „oder ober“ . . .

veln durst¹ zu handeln. Wer sich aber das wurt unterwinden, sol wissen, das er werd in die ungenad des almechtigen gottes und der seligen Petri und Pauli, seiner zwolfboten, kummen.

Geben zu Rom bei sant Peter im iar der menschwerdung des herren tausend vumfhundert und zwenzichsten iar am sibenzehenden tag vor dem ersten tag des monat Julius oder heumondts², unser bapsttumbs im achten iaer.

Besehen R. Milanesius³
Albergatus.

Zu Zwinglis ältester Abendmahlsauffassung

Von Walther Köhler, Zürich

Wenn ich der Auseinandersetzung mit Karl Bauer, der die nachstehenden Ausführungen gelten, einige Zeilen zur Orientierung über mein Buch „Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen (Bd. I: Die religiöse und politische Entwicklung bis zum Marburger Religionsgespräch 1529“ Leipzig, Eger und Sievers, 1924. XIV u. 851 S. M. 20) vorausschicke im Sinne einer Selbstanzeige, so geschieht es im Einverständnis mit dem Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift. Meine Arbeit ist herausgewachsen aus einem geplanten Werke über die Wittenberger Konkordie von 1536; bei der Vorbereitung desselben erkannte ich die Notwendigkeit einer Gesamtdarlegung des Abendmahlsstreites von den ersten Anfängen an, da ich hier nicht einfach auf der bisherigen Forschung aufbauen konnte. Und zwar erwies sich ein möglichst großes Ausmaß als geboten und erwünscht. Die seltene Gelegenheit, in Zürich, auf Zentralbibliothek und Staatsarchiv, vor allen Dingen in der Simmlerschen Sammlung, das Material in einzigartiger Reichhaltigkeit beisammen zu haben, Fehlendes von hier aus relativ leicht (obwohl ich einmal bis nach Kiel ausgreifen mußte) beschaffen zu können, durfte nicht ungenutzt bleiben. Um deswillen habe ich z. B. anderweitig schwer zugängliche Flugschriften und Briefe eingehend analysiert u. dgl. Aber nicht nur aus diesem Grunde. Die Auseinandersetzung zwischen

1) Mhd. turst, Verwegenheit.

2) Dieser Zusatz entspricht der Vorliebe Spalatins für die ältere deutsche Geschichte. Vgl. Kalkoff, Der Wormser Reichstag von 1521, 1922, S. 335 Anm. 2.

3) Verlesen für Vianesius Albergatus; dieser hatte als Scriptor schon bei der Ausfertigung der Ablaßdekretale vom 9. Nov. 1518 mitgewirkt. Über den Lebensgang dieses hochmütigen und habgierigen Kurialen vgl. ARG. IX, S. 143 Anm. 2. 171; ZKG. XXV, S. 129 Anm. 2; Münchener Luther-Ausgabe I, S. 408.